



Benutzungsordnung des B7 Sport- und Freizeitgelände im Affoltern in Rosenfeld-Bickelsberg

Inhaltsverzeichnis:

§1 Zweckbestimmung	1
§2 Geltungsbereich	2
§3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§4 Benutzungszeiten.....	2
§5 Allgemeine Nutzungsregelungen.....	2
§6 Zugang und Gebührenordnung	4
§7 Besondere Regeln für den Dirt-Park (Fahrrad Parkour)	4
§8 Besondere Regeln für die Grillstelle	5
§9 Besondere Regeln für die Slackline	5
§10 Besondere Regeln für den Boulder-Bereich	5
§11 Haftung.....	6
§12 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung	6
§13 Zuwiderhandlungen	6
§11 Sonstige Hinweise	7
§12 Inkrafttreten	7

§1 Zweckbestimmung

- (1) Der Turn- und Sportverein (TSV) Bickelsberg 1913 e.V., im weiteren Betreiber genannt, unterhält ein öffentlich zugängliches Sport- und Freizeitgelände, genannt B7, im Gewann Affoltern (FSt. Nr. 4871) in Bickelsberg.
- (2) Das B7 Sport- und Freizeitgelände dient der Naherholung und der Gesundheit der Vereinsmitglieder und aller Bürger und ermöglicht mit den darauf erschaffenen und befindlichen Einrichtungen, neben sportlichen und spielerischen Aktivitäten auch eine gesellschaftliche Zusammenkunft von Jung und Alt.
- (3) Die Benutzung soll in angemessenem Verhältnis zwischen Erholungszweck für die Benutzer und den Belangen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes stehen.
- (4) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist auf dem B7 Sport- und Freizeitgelände nicht erlaubt.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der B7 Sport – und Freizeitgelände, einschließlich Wiesen, Zuwege, Sport- und Spielbereiche sowie der Grillanlage mit allen sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Sie ist für alle Benutzer verbindlich, die sich im Bereich des B7 Sport- und Freizeitgeländes aufhalten. Mit der Benutzung der Anlage erkennt jeder Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das B7 Sport- und Freizeitgelände wird vom Betreiber TSV - Bickelsberg 1913 e.V. verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Vereins und der von ihm bevollmächtigten Kontrollpersonen.
- (3) Weisungen des Vereins und der Aufsichtspersonen sind Folge zu leisten.
- (4) Bevollmächtigte haben das Recht, Personen die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom B7 Sport- und Freizeitgelände zu verweisen.
- (5) Die Möglichkeit der Anwendung des § 27a Absätze 1 und 2 (Platzverweis und Aufenthaltsverbot) des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) bleibt daneben unberührt.
- (6) Der Betreiber behält sich vor, bei Erfordernissen wie z.B. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten, Waldbrand- oder Smoggefahr o. ä. die Nutzung der Einrichtung und ihrer Anlagen auch kurzfristig und ggf. unabhängig vorliegender Anmeldungen nach § 5 Abs. 1, ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken.

§4 Benutzungszeiten

In der Zeit vom:

- 01.04. bis zum 31.10. ist die Nutzung des B7 Sport- und Freizeitgeländes täglich von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr, gestattet.
- 01.11. bis 31.03. ist die Nutzung täglich von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, gestattet.

§5 Allgemeine Nutzungsregelungen

- (1) Das gesamte B7 Sport- und Freizeitgelände sowie die verschiedenen Spiel- und Fitnessgeräte sind schonend und mit Sorgfalt zu benutzen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise genutzt werden. Die in einzelnen Bereichen oder an den einzelnen Spielgeräten angebrachten zusätzlichen Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Das B7 Sport- und Freizeitgelände und die Einrichtung dürfen von Personen aller Altersgruppen, unter Einhaltung der Aufsichtspflicht Minderjähriger, genutzt werden.
- (4) Die Nutzung des Freizeitgeländes ist für Erholungssuchende, Sportler, Wanderer und Radfahrer grundsätzlich zu Erholungszwecken für Einzelpersonen, Familien nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung, frei.
- (5) Anwesende Personen, Familien, kleinere und größere Gruppen haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(6) Nach der Nutzung ist das B7 Sport- und Freizeitgelände von sämtlichen Nutzern ordentlich und sauber zu hinterlassen. Der Müll ist von den Nutzern wieder mitzunehmen.

(7) Es ist untersagt, andere Personen an der Nutzung der Spiel- und Fitnessgeräte zu hindern oder zu stören.

(8) Auf dem B7 Sport- und Freizeitgelände ist es insbesondere untersagt:

1. Hunde freilaufen zu lassen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung handelt.
2. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu konsumieren. Alkoholische Getränke dürfen nur im Bereich der Grillstellen und innerhalb der Besuchszeiten konsumiert werden.
3. Sich auf dem Freizeitgelände im betrunkenen oder berauschten Zustand aufzuhalten.
4. Außerhalb der Grillstellen zu rauchen.
5. Außerhalb der Grillstelle ein Feuer zu entfachen. Feuer darf ausschließlich in der Grillstelle entzündet werden.
6. Auf der verschlossenen Grillstelle (auf dem Grillrost) ein Feuer zu entfachen.
7. Außerhalb der vorgesehenen und eingerichteten Grillstelle zu grillen.
8. Das B7 Sport- und Freizeitgelände sowie die angelegten Wege zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle/Rollatoren. Fahrräder dürfen über die Wege geschoben werden.
9. Fahrräder müssen auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.
10. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
11. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
12. Glasgegenstände oder Glasflaschen zu zerschlagen.
13. Der Betrieb bzw. das Nutzen von Stromerzeuger sowie von offenen oder mit Gasflaschen betriebenen Geräten (Fackeln, Lichtern oder Lampen, Heizgeräten etc.)
14. Das Abspielen lauter Musik.
15. Das Campieren und Zelten, sowie das Errichten von fliegenden Bauten.
16. Der Betrieb von motorisierten Modellautos.
17. Der Betrieb von Drohnen oder anderen Modellfluggeräten sowie das Überfliegen des Freizeitgeländes mit diesen, sobald das Gelände von Personen genutzt wird.

(8) Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Lautsprechern ist verboten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Rosenfeld sowie anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.

§6 Zugang und Gebührenordnung

- (1) Die Nutzung des B7 Sport- und Freizeitgeländes durch größere Gruppen (mehr als 10 Personen) ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Betreiber und mit dessen Zulassung erlaubt. Die Anmeldungen haben in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, unter Benennung der Gruppengröße (Personenzahl) und einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen natürlichen Person, zu erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Eine erteilte Zulassung kann in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (3) Zugelassene Gruppen haben keinen Anspruch auf Alleinnutzung der Anlage (vgl. § 5 Abs. 4 und 5) und kein Weisungsrecht gegenüber Dritten (vgl. § 5 Abs. 5).
- (4) Für bestimmte Gruppen, siehe separate Zugangsregelung, kann auf eine Anmeldung verzichtet werden, wenn das B7 Sport- und Freizeitgelände oder gezielte Einrichtungen nicht vorbelegt und frei sind.
- (5) Der Verantwortliche des Betreibers wird in der separaten Zugangsregelung benannt.
- (6) Zur Deckung der laufenden Betriebs- und Pflegekosten wird bei der Nutzung durch eine größere Gruppe eine Gebühr erhoben. Siehe Zugangsregelung.
- (7) Die Gebühren und die zu hinterlegende Kautions / Sicherheitsleistung sind in der separat geführten Zugangsregelung festgelegt.
- (8) Für die Grillstelle ist immer eine Anmeldung, unabhängig von der Gruppengröße, nötig. Siehe §8. Details dazu sind in der Zugangsregelung festgelegt.

§7 Besondere Regeln für den Dirt-Park (Fahrrad Parkour)

- (1) Der Betreiber ist bestrebt, die notwendigen Sicherheitsstandards jederzeit zu gewährleisten. Sollten dennoch Mängel an der Einrichtung auftreten, bitten wir um sofortige Meldung. Eine Haftung oder Gewährleistung für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung kann insbesondere aufgrund nicht vermeidbarer Witterungseinflüsse (z.B. Starkregen, Windböen) von keiner Seite übernommen werden. Aus diesem Grund ist die Einrichtung und den Streckenverlauf vor der Benutzung oder dem Befahren mit der gebotenen Vorsicht zu überprüfen.
- (2) Die Benutzung des Dirt-Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Befahren des Dirt-Parks von jedem Benutzer ein hohes fahrerisches Können abverlangt. Jeder Benutzer akzeptiert, dass es selbst bei sachgemäßer Nutzung zu Stürzen und Schäden kommen kann.
- (3) Das Befahren der Strecke ist nur mit Sicherheitshelm, umfassendem Schutz durch Protektoren (Knie, Ellenbogen etc.) und dafür ausgelegten Fahrrädern gestattet.
- (4) Ein Sicherheitsabstand zu Vorfahrenden ist zwingend einzuhalten.
- (5) Es ist strengstens untersagt:
 1. Veränderungen am Streckenverlauf vorzunehmen,
 2. An unübersichtlichen Stellen anzuhalten,
 3. Das Betreten der Strecke als Fußgänger,
 4. Das Befahren der Strecke bei feuchter oder gar nasser Witterung,
 5. Den Dirt-Park mit motorisierten Fahrzeugen bzw. mit Zweirädern zu befahren. Ausgenommen E-Bikes.
- (6) Minderjährige dürfen den Dirt-Park nur unter Aufsicht von Erwachsenen befahren.

§8 Besondere Regeln für die Grillstelle

- (1) Für die Benutzung der Grillstellen gelten die in § 4 genannten Benutzungszeiten.
- (2) Für die Belegung und Nutzung der Grillstelle ist eine Anmeldung notwendig (siehe §6). Mit der Anmeldung kann die Schlüssel-Ausgabe/Rückgabe zum Grill vereinbart werden.
- (3) Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz sowie Holzkohle verwendet werden. Der Betreiber bietet zusammen mit der Nutzungsbuchung (siehe §6) und der Schlüsselausgabe für die Grilleinrichtung eine Feuerholzbereitstellung gegen Bezahlung an. (Siehe Zugangsregelung)
- (4) Es ist ausdrücklich untersagt, Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz oder ähnliches zu verwenden. Das Verbrennen von Verpackungsmaterial ist ebenfalls verboten.
- (5) Brennholz oder Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten angezündet werden. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin o.Ä. sind strikt verboten)
- (6) Die Größe des Feuers muss der Grillstelle angepasst sein. Von dem offenen Feuer darf keinerlei Gefahr ausgehen.
- (7) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (8) Die Benutzer bzw. Besucher haben für ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Die Grillstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.
- (9) Bei Vorliegen von Smog- oder Waldbrandwarnstufen ist Feuer machen verboten.

§9 Besondere Regeln für die Slackline

- (1) Slacklines ist eine Sportart, die erhebliche Verletzungsrisiken birgt. Der Gebrauch der Slackline erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Slackline darf nicht von Kindern und Personen verwendet werden, die aufgrund ihrer physischen, sensorischen oder geistigen Fähigkeiten oder ihrer Unerfahrenheit oder Unkenntnis nicht in der Lage sind, diese sicher zu verwenden.
- (3) Es darf nur die aufgebaute Slackline verwendet werden. Es ist untersagt, eine mitgebrachte Slackline aufzubauen und zu nutzen.
- (4) Personen, die nicht direkt die balancierende Person absichern, müssen ausreichend Abstand halten, da eine zurückschnellende Slackline oder ein stürzender Nutzer schwere Verletzungen verursachen kann.

§10 Besondere Regeln für den Boulder-Bereich

- (1) Der Boulderwürfel wird eigenverantwortlich genutzt.
- (2) Die Einrichtung ist vor der Benutzung mit der gebotenen Vorsicht zu überprüfen. Insbesondere der feste Halt der Griffmöglichkeiten und des Fallbereiches (geschotterter Bereich).
- (3) Bouldern birgt erhebliche Sturzgefahren die zu Verletzungen führen können.
- (4) Langes Ausbouldern, Reservieren von Routen und unnötige Stürze sind zu vermeiden.
- (5) Im gesamten Boulderbereich sollten Kletterschuhe oder dementsprechend saubere Turnschuhe getragen werden.
- (6) Der Boulderbereich (geschotterter Bereich) muss immer frei von Gegenständen wie Rucksäcken, Trinkflaschen oder andere Glasgegenstände, Kinderwagen, Fahrräder, Spieldecken, Sitzgelegenheiten etc. sein.

- (7) Das Verändern von Griffen und Tritten ist nicht erlaubt. Beschädigte oder lose Griffe, Kletterplatten oder anderen Mängeln an der Boulderanlage müssen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden.
- (8) Der Boulderwürfel ist kein Spielplatz. Kinder sind bis zu dem 14. Lebensjahr zu beaufsichtigen. Spielen im Boulderbereich ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- (9) Nach Alkoholkonsum ist das bouldern untersagt.
- (10) Das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken ist nur außerhalb des geschotterten Boulderbereichs gestattet.
- (11) Schmuck wie z.B. Halsketten, Armbänder etc. sind vor dem Bouldern abzulegen
- (12) Lange Haare sind zusammenbinden.
- (13) Wenn möglich abklettern, statt abspringen. Das ist schonender für Knie und Rücken und beugt Verletzungen vor.
- (14) Es dürfen nur die für das Bouldern vorgesehenen Griffe, Strukturen und Wandabschnitte benutzt werden.
- (15) Das Dach der Anlage darf nicht betreten werden.

§11 Haftung

- (1) Die Benutzung der B7 Sport- und Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber überlässt dem Benutzer bzw. Besucher die Einrichtungen in dem Zustand, wie sie sind und übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege.
- (2) Der Benutzer bzw. Besucher ist verpflichtet, die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen vor Benutzung selbst auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und verpflichtet sich, den Betreiber, im gesetzlich weitestmöglichen Umfang, frei von Haftungsansprüchen zu stellen, die sich aus deren Benutzung ergeben.
- (3) Der Betreiber haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht bei Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Spiel- und Fitnessgeräte entstehen, oder die sich Personen untereinander zufügen und nicht für den Verlust oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen.

§12 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

Der TSV Bickelsberg 1913 e.V. als Betreiber übt auf dem B7 Sport- und Freizeitgelände das Hausrecht aus.

Anordnungen des Betreibers (der Vereinsgemeinschaft) oder von Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des Geländes zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Anlage für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

§13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen zu dieser Benutzungsordnung können zu einer Anzeige durch den Betreiber führen.
- (2) Sachbeschädigungen sowie Schmierereien werden grundsätzlich durch den Betreiber zur Anzeige gebracht.

§11 Sonstige Hinweise

(1) Der Betreiber der Anlage, der TSV Bickelsberg 1913 e.V. behält sich vor, Sachbeschädigungen auf dem B7 Sport- und Freizeitgelände, deren Anlagen inkl. Schmierereien oder Schäden an den Zufahrtswegen und deren Einrichtungen sowie Verstöße gegen das Hausrecht strafrechtlich anzuzeigen.

(2) Für Schäden wird ebenso Regress genommen, wie ggf. für nötige Entsorgung von Müll oder dergleichen und das Abhandenkommen von Schlüsseln.

§12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsregel tritt am Tage nach der Beschlussfassung des TSV Vorstands - und Ausschusses in Kraft.

02.05.2024

TSV Vorstand